

Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (AHR 2004)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Kosten
- § 4 Brand; Blitzschlag; Explosion
- § 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung
- § 6 Vandalismus nach einem Einbruch
- § 7 Leitungswasser
- § 8 Sturm; Hagel
- § 9 Weitere Elementargefahren
- § 10 Glasbruch
- § 11 Nicht versicherte Sachen und Schäden
- § 12 Versicherungsort
- § 13 Wohnungswechsel; Beitragsänderung
- § 14 Außenversicherung
- § 15 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 16 Sicherheitsvorschriften
- § 17 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
- § 18 Beitragsanpassung
- § 19 Versicherung für fremde Rechnung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die – sofern vereinbart – durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Löschen, infolge eines dieser Ereignisse (Feuerversicherung),
 2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus nach einem Einbruch oder den Versuch einer der genannten Taten (Einbruchdiebstahlversicherung),
 3. Leitungswasser (Leitungswasserversicherung),
 4. Sturm, Hagel (Sturmversicherung),
 5. Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Weitere Elementarschadenversicherung),
 6. Glasbruch/Zerbrechen (Glasversicherung)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1-5 abhanden kommen.

In der Glasversicherung erfolgt die Entschädigungsleistung in Naturalersatz, sofern sich aus § 20 B Nr. 2 nichts anderes ergibt.

Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1, 3, 4 und 5 durch Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in Nr. 1-6 genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit Einbruchdiebstahl.

§ 2 Versicherte Sachen

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung ist der gesamte Hausrat versichert. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 21).
Versichert sind auch:
 - a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - b) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

- § 20 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Kürzung der Entschädigung, sowie Naturalersatz zur Glasversicherung
- § 21 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld
- § 22 Mehrfache Hausratversicherung; Doppelversicherung, Überversicherung
- § 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 24 Besondere Verwirklichungsgründe
- § 25 Sachverständigenverfahren
- § 26 Zahlung der Entschädigung
- § 27 Reparaturauftrag
- § 28 Repräsentanten
- § 29 Wieder herbeigeschaffte Sachen
- § 30 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 31 Schriftliche Form
- § 32 Gerichtsstand
- § 33 Anzuwendendes Recht

- c) in das Gebäude eingefügte Sachen, – Einbaumöbel jedoch nur, sofern dies besonders vereinbart wurde, – die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung), insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - e) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - f) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handels- oder Kommissionsware – die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. § 12 Nr. 2 (Versicherungsort) bleibt unberührt,
 - g) Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel).
2. Die in Nr. 1 genannten Sachen und Kleintiere sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
 3. In der Glasversicherung sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung versichert, und zwar:
 - a) Gebäudeverglasungen:
Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (nicht Photovoltaikanlagen siehe § 11 Nr. 2 c), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser;
 - b) Mobiliarverglasungen:
Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glas- und Kunststoffplatten, Glas-scheiben und Sichtfenster von Öfen;
 - c) Aquarien, Terrarien, Glaskeramikkochflächen, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten; Glas- und Kunststoffscheiben von Elektro- und Gasgeräten (mit Ausnahme von Öfen) gelten nur dann als versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

§ 3 Versicherte Kosten

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung aufgetretene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmit-

telbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens (§ 23 Nr. 2a) für sachgerecht halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen.

In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden, nicht versichert.

2. Für Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.
3. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten (Aufräumungskosten);
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen (Transport- und Lagerkosten);
 - d) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser entstanden sind, zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
4. In der Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume oder an dort befindlichen Wertschutzschränken, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
 - b) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 12 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
5. In der Glasversicherung ersetzt der Versicherer
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens (§ 23 Nr. 2 a) für sachgerecht halten durfte;
 - b) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - c) Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer nach Maßgabe des § 20 B Nr. 3 bis 5 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
 - d) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert; (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag.
2. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
4. Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

§ 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb innerhalb des Versicherungsortes (§ 12 Nr. 2)
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a oder 2 b anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Beraubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
2. Beraubung liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn jemand auf eine der in § 5 Nr. 1 a oder f bezeichneten Arten in die Wohnung (§ 12 Nr. 2) körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einer Beraubung nach § 5 Nr. 2 innerhalb der Wohnung (§ 12 Nr. 2).

§ 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung).
3. Dem Leitungswasser stehen gleich
 - a) Wasserdampf;
 - b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

§ 8 Sturm, Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).
2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen
- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b oder an Gebäuden in denen sich versicherte Sachen befinden.
4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9 Weitere Elementargefahren

Weitere Elementargefahren sind:

1. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
2. Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
3. Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
4. Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
5. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
6. Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
7. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge.
8. Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
Rückstau ist nur mitversichert, sofern eine Rückstausicherung, mindestens gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung, vorhanden ist und diese nach den Regeln der Technik regelmäßig gewartet und funktionsbereit gehalten wird.

§ 10 Glasbruch

Glasbruch liegt vor, wenn die versicherten Verglasungen durch Zerbrechen zerstört werden.

§ 11 Nicht versicherte Sachen und Schäden

- A. Nicht versicherte Sachen
1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung sind nicht versichert:
 - a) Gebäudebestandteile, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 a) und c) erfassten;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 d) erfassten, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern;

- c) Luft- und Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 e) erfassten;
 - d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, soweit ihnen dieser nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
 - e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind;
 - f) Photovoltaikanlagen.
2. In der Glasversicherung sind nicht versichert:
- a) Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Handspiegel; des Weiteren Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - b) Aquarien, Terrarien, Glaskeramikkochflächen, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Glasspiegel und Glasplatten, sofern nichts anderes vereinbart ist;
 - c) Photovoltaikanlagen;
 - d) Gewächshäuser.
- B. Nicht versicherte Schäden

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten,
 - a) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 a) durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 a) als bewiesen;
 - b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Kernenergie¹ entstehen;
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Sengschäden, außer wenn sich in ihnen eine versicherte Gefahr gemäß § 4 verwirklicht hat;
 - b) Der Versicherungsschutz gegen Blitzschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn ein Blitz nicht unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 2) befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung (siehe § 12) befindet, aufgetroffen ist.
 - c) Schäden durch weitere Elementargefahren.
3. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden
 - a) durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen;
 - b) durch Beraubung gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Die Leitungswasserversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - c) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 7) den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;
 - d) Erdbeben, Vulkanausbruch, Schneedruck, Lawinen;
 - e) Schwamm;
 - f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
5. Die Sturmversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) weitere Elementargefahren;
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab

6. Die weitere Elementarschadenversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser.
7. Die Glasversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten durch
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelbrüche);
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

§ 12 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung gilt die Beschränkung auf den Versicherungsort nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in angemessenem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 11 B Nr. 1 a).

2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – auf demselben Grundstück.

Versicherungsschutz besteht auch in Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsortes befinden soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, die Garagen von seiner Wohnung aus einzusehen oder täglich zu kontrollieren. Dies gilt nur soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen des Versicherungsnehmer sind auch in Räumen auf dem Grundstück versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, es sei denn es handelt sich um Büroräume. Die Entschädigung für versicherte Sachen innerhalb gewerblich genutzter Büroräume ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Antennenanlagen sowie Markisen (§ 12 Nr. 2).
5. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

§ 13 Wohnungswechsel; Beitragsänderung

1. Im Falle eines Wechsels der in § 12 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 12 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer schriftlich mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. (siehe § 15 Nr. 3)

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.

2. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen.
3. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.

4. Erhöht oder vermindert sich durch die neue Wohnung die Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern, für die der Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif. Die Bestimmungen über die Kürzung der Entschädigung (§§ 20 A Nr. 5 und 20 B Nr. 2 b) bleiben unberührt.

5. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Nr. 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen.

Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

6. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung.

Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Auszug des Versicherungsnehmers. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

§ 14 Außenversicherung

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung sind versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.

3. Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.

4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

5. Bei Beraubung besteht Außenversicherungsschutz
 - a) auch dann, wenn die Beraubung an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b) nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 21. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 15 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.

Die Antragsfragen nach der Größe der Wohn- und Bürofläche jeweils in m² sind nach Maßgabe des § 20 A Nr. 5 Absatz 3 und § 20 B Nr. 2 b) zu beantworten. Nachträgliche Änderungen der Wohn-/Bürofläche sind unverzüglich anzuzeigen.

2. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Es gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Das gesetzliche Anfechtungsrecht bleibt unberührt.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung kann insbesondere vorliegen:

- a) für die Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, weitere Elementargefahren und Glasbruch, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) für die Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, weitere Elementargefahren und Glasbruch, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beabsichtigt wird; beabsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- c) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel;
- d) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem unmittelbar angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- e) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gelten § 5 Nr. 1e) und f);
- f) für die Versicherung gegen Glasbruch, wenn handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.

§ 16 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften)

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Absatz 1 b) gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat der Versicherungsnehmer
 - a) für die Zeit, in der sich keine Person in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
 - b) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten sowie Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen.
 - c) § 16 Nr. 2 a) findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
3. In der Leitungswasserversicherung hat der Versicherungsnehmer während der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Rohre, Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
4. In der weiteren Elementarschadenversicherung hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind – sofern zumutbar –, zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.
Insbesondere eine Rückstausicherung, mindestens gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung, anzubringen und diese nach den Regeln der Technik regelmäßig zu warten und funktionsbereit zu halten.
5. In der Glasversicherung hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
6. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldet verletzt wurde.
Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 15 Anwendung.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 b), so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 17 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgebeiträge – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.
Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
4. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung. Der Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren (§ 9) beginnt jedoch frühestens nach einer Wartezeit von einem Monat nach Antragstellung. Diese Wartezeit entfällt, sofern das versicherte Objekt bereits bis zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt mindestens einen Monat gegen weitere Elementargefahren versichert war. Die Versicherungsdauer verringert sich um eine etwaige Wartezeit.
5. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
7. Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

§ 18 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

1. Anpassung des Beitrags in Abhängigkeit von der Preisentwicklung
Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils mit Beginn eines Versicherungsjahres. Maßgebend für die Erhöhung oder Verminderung des Beitrags ist der Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Beitrag wird kaufmännisch auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.
2. Wird der Beitrag gemäß Nr. 1 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kündigen.

§ 19 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 79 VVG.

§ 20 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Kürzung der Entschädigung sowie Naturalersatz zur Glasversicherung

- A. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung
1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen gemäß § 3 Nr. 3 d) und Nr. 4 a) und b) die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Aufwendungen für die notwendigen Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Falls Sachen für ihren Zweck unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung vor Eintritt des Versicherungsfalles aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland; sofern die Notierung nicht an amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland gehandelt wird, der mittlere Einheitskurs am Tage der jeweils letzten Notierung vor Eintritt des Versicherungsfalles aller amtlichen Börsen des jeweiligen Landes;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
 5. Ist die vom Versicherungsnehmer angegebene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als die vorhandene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern, so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 bis 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angegebene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern zu der tatsächlichen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern.

Restwerte werden angerechnet.

Die Entschädigung wird dann nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer die Wohn-/Bürofläche ohne Verschulden unzutreffend angegeben hat.

Die Wohn-/Bürofläche ist dem Miet- oder Kaufvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei zu Wohn-, Büro- oder Hobbyzwecken ausgebauten Nutzflächen zu berücksichtigen sind. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohn- und Bürofläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln. Wohn- und Bürofläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses oder der Wohnung und der zur Wohn- und Bürozwecken genutzten Nebengebäude.

Zur Wohn- und Bürofläche zählen außerdem:

Dielen/Flure und Wintergärten. Zur Wohn- und Bürofläche zählen nicht: Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume (es sei denn es handelt sich um Büroräume), sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn-, Büro- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Änderungen der Wohn-/Bürofläche sind unverzüglich anzuzeigen.

6. Entschädigungsgrenzen gemäß §§ 14 und 21 bleiben unberührt.
 7. Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 3 Nr. 3 und Nr. 4 Entschädigung hierfür leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Höhe.
 8. Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie angefallen ist und der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 9. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- B. In der Glasversicherung
1. Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (§ 1 Nr. 5) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Der Versicherer ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Reparaturauftrag zu erteilen.
 2. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn
 - a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
 - b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohn- und Bürofläche in Quadratmeter) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die im Versicherungsvertrag vereinbarte Wohn- und Bürofläche in Quadratmetern zu der tatsächlichen Wohn- und Bürofläche in Quadratmetern.
- Die Entschädigung nach B Nr. 1 wird dann nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer die Wohn- und Bürofläche ohne Verschulden unzutreffend angegeben hat.
- Im Hinblick auf die Wohn- und Bürofläche gilt das in § 20 A, Nr. 5 Absatz 3 und 4 Gesagte entsprechend. Restwerte werden angerechnet.

§ 21 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld und elektronische Zahlungsmittel

1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, Sammlungen (sofern nicht unter c) genannt), handgeknapfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-, DAR- oder ECB-S- anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - b) 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 b);
 - c) 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 c);

§ 22 Mehrfache Hausratversicherung; Doppelversicherung, Überversicherung

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer/Versicherte kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
2. Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
3. Das Recht auf Anpassung oder Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Anpassung oder Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.
4. Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich
 - a) den Schaden dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) einen Schaden durch Brand, Diebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - c) im Falle eines Schadens durch Brand, Diebstahl, Beraubung oder Vandalismus nach einem Einbruch der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen einzureichen. Dabei sind der Versicherungswert der Sachen sowie der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - e) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen, sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Auktionsverfahren einzuleiten.
 2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege einzureichen.

Solange der Versicherer die Schadenstelle nicht besichtigt hat, darf der Versicherungsnehmer sie nicht verändern und beschädigte Sachen nicht beseitigen, es sei denn, der Versicherer hat zugestimmt.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Versicherungsnehmer diese Zustimmung einzuholen.
 - c) dem Versicherer – soweit zumutbar – Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen entgegen Nr. 1 c) der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig in dem vorgeschriebenen Verzeichnis angezeigt worden, so kann der Versicherer für diese Sachen die Entschädigung verweigern.

§ 24 Besondere Verwirkungsgünde

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.

2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei und kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 25) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
4. Die Bestimmung des § 12 Absatz 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 25 Sachverständigenverfahren

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens kann jede Partei das Sachverständigenverfahren verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 20 Nr. 1 b);
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Bewilligen die Sachverständigen bzw. der Obmann die Forderungen des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens voll zu tragen. Kommen die Sachverständigen bzw. der Obmann zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung ein.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 20 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 23 Nr. 1 nicht berührt.

§ 26 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und ist in der Glasversicherung die Entschädigung in Geld zu leisten (§ 20 B Nr. 2 und Nr. 3), so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Absatz 1, § 27 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Reparaturauftrag nicht erteilt (§ 27) bzw. die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
7. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
8. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 20 A 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.
9. Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten Nr. 1 bis 8 entsprechend.

§ 27 Reparaturauftrag

In der Glasversicherung ist bei Naturalersatz (§ 20 B Nr. 1) der Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

§ 28 Repräsentanten

Im Rahmen der §§11, 13 Nr. 2, 15, 16, 22, 23, 24 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 29 Wieder herbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

§ 30 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung bzw. Naturalersatz oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 31 Schriftliche Form

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 23 Nr. 1a). Für Widersprüche nach § 5 und § 5a VVG ist Textform ausreichend.

§ 32 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 33 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.